Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 7606.) Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau, mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, was folgt:

§. 1.

Für jede Jagdkarte, jeden Jagdpaß, Jagdwaffenpaß, Waffenschein oder Gewehrerlaubnißschein ist fortan eine Abgabe von zwei und einem halben Thaler auf das Jahr zu entrichten.

Die Ausfertigung dieser Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

In den gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Lösung von Jagdkarten u. s. w., über deren Ertheilung und über die Befreiung gewisser Personen von der Entrichtung einer Jagdscheingebühr wird hierdurch Nichts geändert. Für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen tritt bezüglich der persönlichen Befreiung von der Gebühr die Vorschrift in §. 73. Nr. 6. des Kurhessischen Stempelgesetzes vom 22. Dezember 1853. wieder in Kraft.

§. 2.

In dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen verlieren die zur Zeit ausgegebenen Gewehrerlaubnißscheine mit Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten sein wird, ihre Gültigkeit.

§. 3.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1870.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

(Nr. 7607.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Vom 16. April 1869.

Seine Majestät der König von Preußen einerseits und Seine Majestät der König von Sachsen andererseits, von dem Wunsche geleitet, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen Ihrer Unterthanen diejenigen Grundsätze festzustellen, welche gegenseitig in Bezug auf die Heranziehung der Angehörigen des einen Theils zu direkten Steuern in dem anderen Staate Anwendung finden sollen, haben beschlossen, hierüber einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard Woldemar König und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Otto Victor Ambronn,

und

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Ministerial-Direktor Dr. Christian Albert Weinlig,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die beiderseitigen Staatsangehörigen sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 2—4. nur in demjenigen Staate zu den direkten Staatssteuern heranzuziehen, welchem sie als Unterthanen angehören. Nimmt jedoch ein Unterthan des einen Staats in dem anderen Staate seinen dauernden Wohnsitz und Aufenthalt, ohne die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben, so geht nach Ablauf von

von fünf Jahren seit Begründung des Wohnsitzes die Berechtigung zur Besteuerung in vollem Umfange auf diesen Staat über.

Artikel 2.

Steuern von Grundbesitz, sowie vom Betriebe eines stehenden Gewerbes (von gewerblichen oder Handels-Anlagen) und von dem aus diesen Quellen herrührenden Einkommen werden nur in dem Staate bezahlt, in welchem diese Liegenschaften sich befinden, oder in welchem dieses Gewerbe ausgeübt wird. Bei der Besteuerung des ganzen Einkommens in dem nach Artikel 1. berechtigten Staate ist das Einkommen aus diesen Quellen, soweit es dem gemäß bereits in dem anderen Staate mit Steuern belegt ist, zu verschonen, beziehentlich die von solchen Quellen in dem anderen Staate nachweislich erhobenen Steuern von dem im Ganzen ausgeworfenen Einkommensteuerbetrag des nach Artikel 1. berechtigten Staats in Abzug zu bringen.

Artikel 3.

Das Einkommen aus Gehalten von Militairpersonen und Civilbeamten, sowie aus Pensionen wird lediglich in dem Staate besteuert, aus dessen Staatskassen diese Einnahme fließt.

Wegen Besteuerung der Bundesbeamten entscheiden die in dieser Beziehung bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 4.

Das Einkommen der Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, soweit dasselbe nicht aus Liegenschaften fließt, wird nur an dem Wohnorte des Steuerpflichtigen besteuert.

Artikel 5.

Steuerpflichtige, welche in beiden Ländern staatsangehörig sind, werden in beiden Ländern nach den dortigen Gesetzen besteuert.

Artikel 6.

Die Hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf Requisition der betreffenden Behörden Steuerforderungen des einen Staats gegen die in dem anderen Staate sich aufhaltenden Steuerpflichtigen aus deren Vermögen nach den für die Einziehung direkter Steuern von den eigenen Staatsangehörigen bestehenden Vorschriften beizutreiben und die eingezogenen Beträge an die betreffenden Steuerkassen abliefern zu lassen.

Artikel 7.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1870. in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Nach Ablauf dieses Zeitraumes steht jedem der Hohen kontrahirenden Theile die Kündigung mit sechsmonatlicher Frist zu.

Artikel 8.

Allen Staaten des Norddeutschen Bundes steht der Beitritt zu dieser Uebereinkunft

einkunft jederzeit offen. Dieser Beitritt wird zwischen den betreffenden Staaten durch Austausch von Erklärungen bewirkt, welche in der für die Publikation von Gesetzen vorgeschriebenen Form zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind.

Artikel 9.

Dieser Vertrag soll ratifizirt werden und die Ratifikationen sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den 16. April 1869.

König. (L. S.) Ambronn. (L. S.) Dr. Weinlig. (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Bei Unterzeichnung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen, wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen, ist man über folgende Punkte einverstanden gewesen:

1) Beide Regierungen behalten sich vor, die Zustimmung der resp. Landtage vor der Ratifikation einzuholen.

2) Wenn ein Bundesgesetz über die Heimathsverhältnisse, beziehungsweise den Unterstützungswohnsitz zu Stande kommen sollte, nach welchem eine Erwerbung des Heimathsrechts beziehungsweise des Unterstützungswohnsitzes durch Zeitablauf eintritt, so soll an die Stelle der in Artikel 1. der Uebereinkunft verabredeten fünfjährigen Frist diejenige Frist treten, welche das Bundesgesetz für die Erwerbung des Heimathsrechts beziehungsweise des Unterstützungswohnsitzes feststellt.

Werden während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft bundesgesetzliche Bestimmungen über die Beseitigung der doppelten Besteuerung von Bundesangehörigen erlassen, so tritt sie mit dem Tage außer Kraft, an welchem solche Bestimmungen in Wirksamkeit treten.

Vorstehendes Protokoll soll, was seinen zweiten Punkt anlangt, als durch die Ratifikation der Uebereinkunft gleichzeitig mit ratifizirt angesehen werden.

Berlin, den 16. April 1869.

König. Ambronn. Dr. Weinlig.

Die Ratifikation ist erfolgt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin bewirkt worden.

(Nr. 7608.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Lycker Kreises auf dem Kreistage vom 22. Oktober 1869. beschlossen worden, die zur Fortsetzung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten, außer den durch die Privilegien vom resp. 2. Juni 1866. (Gesetz-Samml. 1866. S. 382.) und 14. August 1868. (Gesetz-Samml. 1868. S. 815.) genehmigten Emissionen von Kreis-Obligationen im Betrage von resp. 25,000 Thalern und 100,000 Thalern, noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke eine dritte Serie auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 40,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 40,000 Thalern, in Buchstaben: vierzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000 Thaler à 500 Thaler,
6,000 " à 100 "
4,000 " à 50 "
= 40,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich, vom Jahre 1871. ab, mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation
des
Lycker Kreises

Littr. ..... **№** .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant**

(III. Emission).

Auf Grund des unterm .... genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 22. Oktober 1869. wegen Aufnahme einer Schuld von 40,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Lycker Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Thalern geschieht vom Jahre 1871. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1871. ab in dem Monate April jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, in der Königsberger Hartungschen Zeitung und in dem Kreisblatte des Lycker Kreises.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Lyck, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lyck.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lyck gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lyck, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lycker Kreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Lycker Kreises (III. Emission)

Littr. ..... №.....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis ...., resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lyck.

Lyck, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lycker Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Lycker Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lycker Kreises (III. Emission)

Littr. ..... №..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lyck.

Lyck, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Lycker Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).